

Richtlinien zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

(SGB II, BKGG, SGB XII und AsylbLG)



Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat

Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna

E-Mail: kerstin.lunke@kreis-unna.de

<http://www.kreis-unna.de> bzw. www.kreis-unna.de/but

Gesamtleitung

FB 50

Christian Scholz, Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales

Janina Schölzel, Sachgebietsleitung Teilhabe- und Förderleistungen

Druck

Hausdruckerei Kreis Unna

Stand

08.08.2022; 6. Auflage

1	Kurzbeschreibung Bildung und Teilhabe (BuT)	1
1.1	Anspruchsberechtigte	1
1.2	Antragstellung Zuständigkeit	2
1.3	Bescheid.....	3
1.4	Leistungserbringung.....	3
2	(Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten	4
3	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	4
4	Schülerbeförderungskosten	5
4.1	Nächstgelegene Schule	5
4.2	Angewiesenheit auf Schülerbeförderung	6
5	Lernförderung	7
5.1	Angemessenheit	7
5.2	Deutschförderung.....	8
5.3	Aufstockung „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ)	8
5.4	Lerntherapie bei Legasthenie (LRS) / Dyskalkulie.....	9
6	Mittagsverpflegung	9
7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	10

1 Kurzbeschreibung Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Leistungen Bildung und Teilhabe werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen des SGB II / SGB XII bzw. neben dem Grundleistungsanspruch auf Wohngeld / Kinderzuschlag / Asylbewerberleistungen gesondert erbracht; sie stellen nach dem gesetzlichen Willen einen eigenständigen Bedarf dar. Durch die zielgerichtete Leistung soll eine stärkere Integration hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft erreicht werden.

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 ff Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Verbindung mit § 28 SGB II, § 34, 34a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach dem wesentlichen Inhalt, Leistungsvoraussetzungen, Höhe der Leistung, Antragstellung und dem Verfahren erörtert.

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet Bedarfe für 6 voneinander unabhängige Leistungen. Sie unterteilen sich in die Bedarfe für Bildung und die Bedarfe für Teilhabe.

Bildungsleistungen sind die Bedarfe für:

- mehrtägige Schul- und Kitafahrten
- eintägige Schul- oder Kitafahrten (Tagesausflüge)
- die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf
- Schülerbeförderung → die Übernahme von Fahrtkosten zur i.d.R. nächstgelegenen Schule
- Lernförderung (Nachhilfe)
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung → in schulischer Verantwortung bzw. über eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege angeboten

Diese Leistungen richten sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler. Die Bedarfe für Mittagsverpflegung und Ausflüge/Fahrten stehen ebenfalls Kindern zu, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Teilhabeleistungen sind die Bedarfe für:

- Soziale und kulturelle Teilhabe begrenzt auf ein monatliches Budget von 15,00 €
 - Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 - Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
 - Freizeiten
 - tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten (z.B. Ausrüstungsgegenstände)

Diese Leistungen richten sich an alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

1.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte der Bildungsleistungen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, nach dem AsylbLG oder von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld. Die Altersbegrenzung auf das 25. Lebensjahr besteht für Leistungsberechtigte nach § 34 SGB XII nicht.

Die Leistungen für Bildung erhalten Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, die Altersvoraussetzung erfüllen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge sowie für das Mittagessen können auch Kinder erhalten, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Begriff umfasst sowohl Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII als auch Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

Anspruchsberechtigt für soziale und kulturelle Teilhabe sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, solange sie eine der zuvor genannten Sozialleistungen beziehen. Die Leistungen werden bis Ende des Monats erbracht, in dem der Leistungsberechtigte 18 Jahre alt wird. Der Schulbesuch ist keine Anspruchsvoraussetzung und der Bezug einer Ausbildungsvergütung kein Grund der Leistungsverweigerung.

Eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB II kann sich auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt erhalten. Voraussetzung ist, dass diese für die Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepaket als hilfebedürftig gelten – diese Bedarfe also nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig gedeckt werden können (Auffangzuständigkeit). In diesen Fällen muss ein vollumfänglicher Antrag auf Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter gestellt werden. Es wird dann geprüft, ob unter Einbeziehung der beantragten BuT-Leistung ein Leistungsanspruch besteht.

Bei einem Anspruch auf BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe ist § 7 Abs. 5,6 SGB II zu beachten.

1.2 Antragstellung | Zuständigkeit

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres.

Leistungen für Lernförderung sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II entfällt laut des Schreibens des MAGS vom 29.07.2021 aufgrund des Kitafinanzhilfenänderungsgesetzes die Antragspflicht der Leistungen für Lernförderung bis zum 31.12.2023. Alle anderen Leistungen sind grundsätzlich von dem Antrag der Grundleistung miterfasst.

Für alle Rechtskreise mit Ausnahme des SGB II ist ein Bewilligungsbescheid der Grundleistung beim Kreis Unna einzureichen, der den Zeitraum der Inanspruchnahme der BuT-Leistungen abdeckt, um Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch zu nehmen. Für die Übernahme der Fahrtkosten zur Schule muss die Berechtigung bei Leistungsbezug in allen Rechtskreisen noch durch eine Kopie des Ticketbogens (z.B. SchülerTicket Westfalen oder Schokoticket) und einen Kontoauszug nachgewiesen werden. Der Anspruch auf zusätzliche Lernförderung muss durch die schulische Stellungnahme nachgewiesen werden. Kostennachweise sind für alle Leistungen mit Fälligkeit ab dem 01.08.2022 nicht mehr erforderlich.

Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII werden nicht für die Zeit vor der Antragstellung erbracht. Die Antragstellung wirkt auf den Ersten des Antragsmonats zurück. Als Antragsdatum gilt das Datum der Antragstellung der Grundleistung, also der o.g. Unterstützungsleistungen.

Bei einem Leistungsanspruch nach dem BKGG (Wohngeld, Kinderzuschlag) werden die BuT-Leistungen von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Leistungen können bis zu 12 Monate rückwirkend gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten.

Für die Geltendmachung der Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungen oder Leistungen nach dem SGB XII bekommen, ist der Kreis



Unna zuständig. Bei gleichzeitigem Leistungsbezug von Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II ist ebenfalls der Kreis Unna für die Bearbeitung zuständig.

Das Jobcenter Kreis Unna entscheidet über Anträge auf Bildung und Teilhabe, wenn die Kinder und Jugendlichen Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die Entscheidung über Anträge auf Bildung und Teilhabe ohne lfd. SGB II-Leistungsbezug oder Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungen oder SGB XII-Leistungen erfolgt ebenfalls beim Jobcenter (Auffangzuständigkeit). In diesen Fällen muss ein vollumfänglicher Antrag auf Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter gestellt werden. Es wird dann geprüft, ob unter Einbeziehung der beantragten BuT-Leistung ein Leistungsanspruch besteht.

Wenn die Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen, das Kind jedoch aufgrund von eigenem Einkommen nicht hilfebedürftig ist und das Kindergeld den Kindergeldberechtigten angerechnet wird, ist ebenfalls das Jobcenter für die Prüfung, ob ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht, zuständig.

Die zur Beantragung erforderlichen Unterlagen bzw. Anträge können beim Kreis Unna bzw. dem Jobcenter, den örtlichen Wohngeldstellen, Bürgerämtern und | oder Sozialämtern in den jeweiligen Rathäusern abgegeben bzw. gestellt werden. Es ist gewährleistet, dass die Unterlagen/Anträge zuständigkeitshalber an den Kreis Unna bzw. das Jobcenter weitergeleitet werden. Die Antragsformulare sind, abgesehen von den zuvor genannten öffentlichen Stellen, auf der Internetseite des Kreises Unna www.kreis-unna.de/but zu finden.

1.3 Bescheid

Über die Leistungen für Bildung und Teilhabe wird mit einem Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Grundsätzlich wird über alle Leistungen in einem globalen Bewilligungsbescheid entschieden. Nur die Bewilligung von Lernförderung oder Schülerbeförderung erfolgt durch einen separaten Bewilligungsbescheid.

Grundsätzlich werden Leistungen für den Zeitraum gewährt, für den auch das Wohngeld, der Kinderzuschlag, die Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB XII oder dem SGB II bewilligt wurde. Die Bewilligungsbescheide für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG oder nach dem SGB XII gewähren Leistungen für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten, wenn nicht ein längerer Leistungsbezug nachgewiesen wird. Für Leistungen der Schülerbeförderung und der Lernförderung werden die Bewilligungszeiträume entsprechend des Schuljahres (01.08. – 31.07.) auf maximal zwölf Monate festgelegt.

1.4 Leistungserbringung

Die Leistungen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule bzw. Kita, für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und soziale und kulturelle Teilhabe sowie für die Lernförderung werden in Form des BuT-Kontos der Syrcon GmbH als spezielle Form der Sach- und Dienstleistung erbracht (§ 29 Abs.1 Nr. 1 SGB IX). Die vom Leistungsempfänger in Anspruch genommenen Leistungen werden über das BuT-Konto abgerechnet. Hierzu muss vom Leistungsempfänger die UpdateCard ICH 2.0 bei dem Leistungsanbieter vorgelegt werden.

Der Schulbedarf und der Bedarf für die Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht und direkt an die Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Es ist auch möglich, die Leistungen für Ausflüge, Fahrten und soziale und kulturelle Teilhabe (z.B. Ausrüstungsgegenstände) im Nachhinein zu gewähren und direkt an die Leistungsberechtigten auszuzahlen, wenn die Leistungsberechtigten durch die Vorlage entsprechender Nachweise (aussagekräftige Rechnung, Quittung, Kontoauszug) belegen, dass sie die Leistungen im Voraus an den Anbieter bezahlt haben.

2 (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten

Anspruchsgrundlage: § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige (Schul-) Fahrten übernommen werden. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferien.

Unter den Begriff der Schulfahrt fällt jede mehrtägige Fahrt, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgt, d.h. entsprechend den aktuellen Richtlinien für Schulfahrten des Schulministeriums NRW von der Schulleitung genehmigt ist. Entsprechend Ziffer 1 der Richtlinien für Schulfahrten NRW dienen Schulfahrten ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Es kommt nicht darauf an, wie diese im Internetauftritt der Schule beworben wird. Auch klassenübergreifende Fahrten (Kursfahrten) fallen unter die Definition „Schulfahrten“, ebenso Fahrten einer AG oder Schüleraustausche, die nicht in den Ferien stattfinden oder über mehr als drei Monate gehen. Soweit die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, werden auch die Kosten für mehr als eine mehrtägige Schulfahrt im Schuljahr übernommen. Im Sinne des Teilhabegedankens ist zusätzlich zu den Pflichtfahrten pro Schuljahr maximal eine weitere freiwillige Schulfahrt zu übernehmen. Die Voraussetzungen für Schulfahrten (Richtlinien für Schulfahrten) gelten entsprechend auch für eintägige Schulausflüge.

Für Ausflüge und mehrtägige Fahrten, die von einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, bestehen keine rechtlichen Vorgaben. Es muss lediglich der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung nach § 9a Kinderbildungsgesetz zugestimmt haben. Eine Prüfung dieser Voraussetzung ist nicht erforderlich.

Sofern ein/e Schüler/in keine Ausbildungsvergütung erhält, sind die Schulfahrten im Rahmen des Berufsschulunterrichts zu übernehmen.

Es werden die tatsächlichen Aufwendungen jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die UpdateCard ICH 2.0 bzw. das BUT-Konto.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände werden nicht übernommen. Einmalige Aufwendungen, die unmittelbar durch die Schule bzw. Einrichtung veranlasst worden sind und ohne die eine Teilnahme nicht möglich ist, sind im zwingend notwendigen Umfang zu übernehmen. Leihmöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Zu übernehmende Aufwendungen sind z.B. bei einer Skifreizeit die Kosten für die Anschaffung oder Ausleihe von Skiausrüstung und -kleidung. Hin-gegen sind z.B. Passgebühren nicht zu übernehmen.

3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Anspruchsgrundlage: § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3, 3a SGB XII

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 104 Euro und zum 1. Februar 52 Euro¹. Diese Beträge werden seit dem Schuljahr 2021/2022 jährlich zusammen mit der Regelleistung fortgeschrieben (s. Anlage 1).

¹ SGB XII: Gewährung für den Monat des ersten Schultages des ersten bzw. zweiten Halbjahres in NRW.



Ausnahmsweise sind die Beträge für den persönlichen Schulbedarf im laufenden Schuljahr zu gewähren: Werden Kinder erstmals im laufenden Schuljahr eingeschult (z.B. Flüchtlinge) oder nehmen sie den Unterricht wegen einer Unterbrechung (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt) nach den Stichtagen wieder auf, ist das Schulbedarfspaket auch unabhängig von Stichtagen zu gewähren. Die Bedürftigkeit muss dann in dem Monat vorliegen, in dem die Einschulung bzw. die Wiederaufnahme des Unterrichts stattfindet. Findet der erstmalige Schulbesuch bzw. die Wiederaufnahme des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr statt, ist der Betrag für das 1. Schulhalbjahr zu gewähren. Ist der Schuleintritt hingegen im zweiten Schulhalbjahr, wird die Summe der Beträge für beide Halbjahre bewilligt.

Im Jahr der Einschulung muss einmalig eine Bestätigung über den Schulbesuch vorgelegt werden. Als Beleg können eine Aufnahmebestätigung der Schule, eine Schulbescheinigung oder der Schülerschein dienen. Danach ist eine Bestätigung erst wieder nötig, wenn das Kind 15 Jahre alt wird. Diese muss innerhalb von 4 Wochen vor den Sommerferien ausgestellt worden sein, am Berufskolleg wird nur eine Bescheinigung aus dem laufenden Schuljahr anerkannt.

Die Leistung erfolgt als Geldleistung an den Leistungsberechtigten.

4 Schülerbeförderungskosten

Anspruchsgrundlage: § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII

Bei Schülerinnen und Schülern einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten (z.B. im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung) übernommen werden.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden. Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können.

4.1 Nächstgelegene Schule

Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen.

Es werden die gesamten Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt (s. § 9 Schülerfahrkostenverordnung –SchfkVO- vom 16.04.2005), auch wenn die Schülerfahrkarte zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt, soweit diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden. Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gelten auch Profilschulen, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht.

4.2 Angewiesenheit auf Schülerbeförderung

Nach der Schülerfahrkostenverordnung NW (§ 97 Schulgesetz NW) werden in der Regel für folgende Personen Fahrkosten übernommen:

- Schüler der Klassen 1 – 4 Strecke > 2 Kilometer
- Schüler der Klassen 5 – 9 Strecke > 3,5 Kilometer
- Schüler der Klassen 10 – 12 (10 -13) Strecke > 5 Kilometer

Maßgeblich ist die Strecke zwischen Wohnung und nächstgelegener für den Bildungsabschluss notwendigen Schule. In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistung für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Kreis Unna ohne Werne und Selm

Im Kreis Unna gibt es eine Schülerfahrkarte (SchülerTicket Westfalen), die vorrangig in Anspruch zu nehmen ist und auch für private Zwecke genutzt werden kann. Jeder Schüler, der im Kreis Unna zur Schule geht und mindestens in der 5. Klasse ist, kann das SchülerTicket Westfalen erhalten.

Die SchülerTicket Westfalen-Kunden erhalten die Tickets jeweils für ein Schulhalbjahr per Post. Die Ticketbögen sind als Nachweis für den Bezug des SchülerTicket Westfalen zulässig. Zur Prüfung, ob es sich um das Ticket für Berechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung handelt (Eigenanteil dann 6,00 € oder 12,00 €) oder um Schüler, die aufgrund der Entfernung keinen Anspruch auf ein vergünstigtes SchülerTicket Westfalen haben (Kosten dann 33,00 €), ist zu dem Ticketbogen auch noch ein Kontoauszug vorzulegen. Der Eigenanteil für das vergünstigte Ticket wird übernommen.

Bei dem Ticket für 33,00 € erfolgt eine Einzelfallprüfung. (s. unten).

Werne und Selm

Schülerinnen und Schüler aus Werne und Selm erhalten ein Schulwegticket bis zur nächstgelegenen Schule ohne Eigenbeteiligung nach § 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung. Hier entstehen somit in der Regel keine Schülerfahrkosten, außer wenn eine Schule eines anderen Schulträgers besucht wird.

Stadt Lünen

In der Stadt Lünen wird teilweise, für Kinder die in Dortmund zur Schule gehen, das SchokoTicket ausgegeben. Hier beträgt der Eigenanteil 14,00 € oder 7,00 € für Berechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung. Der Eigenanteil wird übernommen.

Einzelfallprüfung

Bei allen übrigen Tickets ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Hierzu kann die Schülerfahrkostenverordnung NRW als Anhaltspunkt genommen werden. Bei der Prüfung sind neben der Entfernung die persönlichen Umstände der Schülerin oder des Schülers zu beachten sowie, ob örtliche Besonderheiten bestehen. Dies sind z.B. die Beschaffenheit / Gefährlichkeit des Schulwegs (Verkehrsaufkommen), Alter und etwaige



körperliche Beeinträchtigungen des Kindes oder die Erforderlichkeit des regelmäßigen Transportes größerer Gepäckstücke.²

Die Leistung erfolgt als Geldleistung an den Leistungsberechtigten.

5 Lernförderung

Anspruchsgrundlage: § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

5.1 Angemessenheit

Die Schule hat zu bestätigen, dass die Lernförderung nicht über schulische Angebote gewährleistet werden kann. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. In manchen Fällen kann es erforderlich sein, dass darüber hinaus eine zusätzliche außerschulische Lernförderung erforderlich ist. In diesen Fällen, deren Voraussetzung nachfolgend näher beschrieben sind, können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Die Lehrkraft der Schule muss ein entsprechendes Defizit feststellen. Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt. Sofern aufgrund der Stellungnahme der Schule erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit der Lernförderung bestehen, ist eine weitergehende schulische Stellungnahme anzufordern.

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Prognose zu treffen, die regelmäßig auf ein bestimmtes Schuljahr begrenzt ist. Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, dass der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Gefördert werden kann auch die Vermittlung ergänzender Kompetenzen über einen längeren Zeitraum wie Lese-Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie (s. auch 5.5) oder Sprachförderung³.

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen, wobei eine zeitliche Begrenzung der Förderung nicht vorgesehen ist.

Angemessen ist Lernförderung, wenn die Lernschwäche durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden kann und die Kosten dafür im Rahmen der ortsüblichen Sätze liegen. Angemessen ist Lernförderung zudem, wenn sie im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und somit dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt.

² BSG, Beschluss v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R, Rn. 23.

³ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 28.02.2014 – L 6 AS 31/14 B ER.

Leistungsanbieter haben ein nicht mehr als sechs Monate altes erweitertes Führungszeugnis für die Person vorzulegen, die die Lernförderung erteilt. Daneben wird die Qualifikation der Lehrkräfte für die beantragten Fächer durch den Kreis Unna überprüft.

Grundsätzlich hat die Lernförderung als Präsenznachhilfe zu erfolgen. Bei Vorliegen atypischer Sachverhalte im Einzelfall oder durch äußere Umstände kann Lernförderung auch Online erbracht werden⁴.

Entgangene Stunden der Lernförderung, die beispielsweise durch nachträgliche Bewilligungen, Ferien, Krankheit oder sonstige entschuldigte Fehlzeiten entstanden sind, können in einem Zeitraum von maximal drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres (vor den Sommerferien) nachgeholt werden.

Die angemessenen Kosten der Nachhilfe werden fortlaufend überprüft und angepasst. Die Kosten der Lernförderung bei im BuT-Konto freigegebenen Anbietern sind angemessen.

Die Leistung muss für jedes Kind gesondert beantragt werden. Sofern es sich um einen Folgeantrag handelt, wird zusätzlich von der Schule eine förmliche und qualifizierte Stellungnahme angefordert⁵.

Lernförderung kann für das gesamte Schuljahr bewilligt werden, also auch über den Bewilligungszeitraum hinaus. Die Abrechnung der Lernförderung erfolgt im BuT-Konto.

5.2 Deutschförderung

Hinsichtlich der Deutschförderung gibt es keine zeitlichen Einschränkungen, weder für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl, noch für die Dauer der Inanspruchnahme. Bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, geht der Bedarf an Lernförderung über die normalerweise bewilligten Stundensätze hinaus. Insbesondere in diesen Fällen kommen grundsätzlich höhere Stundenkontingente und längere Zeiträume in Betracht als bei der fachbezogenen Lernförderung. Häufig können die bewilligten Stundenkontingente nicht während der Schulzeit in Anspruch genommen werden. Entscheidend ist der Leistungszeitraum. Daher ist eine Inanspruchnahme der Deutschförderung in der Ferienzeit unproblematisch. Im Einzelfall können auch nach der Deutschförderung in der Schule Defizite bestehen bleiben, so dass eine zusätzliche Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket notwendig ist und gewährt werden kann. Entsprechende Nachweise von der Schule sind beizubringen.

5.3 Aufstockung „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ)

Seit 2015 sind alle Schulen im Kreis Unna sogenannte „Go-in-Schulen“. Die Kinder, die bereits alphabetisiert wurden, besuchen den Regelunterricht und erhalten während der Unterrichtszeiten „DaZ“ (Deutsch als Zweitsprache) durch geschulte Lehrkräfte. Den Schulen werden hierzu Integrationsstellenanteile zugewiesen, jedoch aufgrund von Personalproblemen nicht immer in ausreichender Anzahl.

Auch hier können Leistungen dann gewährt werden, wenn eine im Rahmen der Schule angebotene Förderung für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler nicht ausreichend geleistet werden kann und somit eine ergänzende Lernförderung notwendig ist. Der Bedarf an einer ergänzenden Lernförderung ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen eine zusätzliche Förderung zu einer schnelleren schulischen und gesellschaftlichen

⁴ In den Schuljahren 2020/2021 bis 2022/2023 ist die Online-Lernförderung aufgrund der Corona-Pandemie generell gestattet.

⁵ In den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 kann aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Umständen (Lockdown und Home-Schooling) von einer qualifizierten Stellungnahme und einer weitergehenden Prüfung von Folgeanträgen abgesehen werden.



Integration führen kann. Das Angebot gilt nicht für Erstklässler an Grundschulen, da die Alphabetisierung hier Aufgabe der Schule ist.

Diesen Kindern soll zur Ermöglichung der Chancengleichheit eine zusätzliche **Aufstockung** der Sprachförderung **auf maximal 12 Stunden/Woche** aus BuT-Mitteln gewährt werden. (Beispiel: Schule x unterrichtet aus dem zugewiesenen Integrationsstellenanteil 6 Stunden; Aufstockung für 6 weitere Stunden/Woche).

Damit die schulische Verantwortung für Sprachförderung nicht auf LEF aus BuT-Mitteln verlagert wird, hat die Schule einen Nachweis zu erbringen, wie viele Stunden „DaZ“ an der Schule wöchentlich geleistet werden. Zusätzlich hat die Schule bei Antragstellung einen geeigneten Anbieter für Sprachförderung zu benennen.

5.4 Lerntherapie bei Legasthenie (LRS) / Dyskalkulie

Wenn Dyskalkulie/Legasthenie diagnostiziert wurde, jedoch ohne Feststellung einer seelischen Behinderung des Kindes, kann eine Lernförderung aus Mitteln für Bildung und Teilhabe erfolgen. In diesen Fällen ist der Ablehnungsbescheid der Krankenkasse und des Jugendamtes bzw. der Eingliederungshilfe vorzulegen. Jedoch sind hier besondere Vorgaben bei den Anbietern erforderlich. Sofern solche Anträge vorliegen, ist Rücksprache mit der produktverantwortlichen Person aus dem Sachgebiet Bildung und Teilhabe zu halten.

6 Mittagsverpflegung

Anspruchsgrundlage: § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII

Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege besuchen, Leistungen für Bildung und Teilhabe „Mittagsverpflegung“ erhalten. Bei Schülerinnen und Schülern muss die Mittagsverpflegung zugleich in schulischer Verantwortung organisiert sein. In der Schule wird die Mittagsverpflegung in der Regel nicht von der Schule selbst angeboten. Es liegt aber in schulischer Verantwortung, wenn die Schule das Mittagessen zwar nicht selbst ausgibt, sich allerdings zumindest organisatorisch (zeitlich, räumlich) darauf einstellt und sich eines Dritten bedient. Kosten für die individuelle Verpflegung, die am Schulkiosk, Imbiss oder in einem Lebensmittelgeschäft anfallen, werden nicht bezuschusst. Kosten, die für Frühstück oder Snacks anfallen, werden ebenfalls nicht übernommen.

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Die Leistung kann jedoch auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei der Betreuung durch eine Tagesmutter (=Tagespflege) erfolgt, auch wenn sich nur ein einziges Kind in der Betreuung befindet. Die im BuT-Konto freigegebene Angebote von Tagesmüttern sind geeignet. Die Prüfung der Geeignetheit erfolgt durch die Vorlage der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Erbracht werden die tatsächlichen Kosten in voller Höhe für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Abrechnung erfolgt über die UpdateCard ICH 2.0 bzw. das BUT-Konto.

7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anspruchsgrundlage: § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Für diesen Zweck werden zusätzliche Leistungen im Wert von bis zu 15 Euro monatlich erbracht. Die monatlichen Beträge können für den Bewilligungszeitraum auf maximal 180,00 € für 12 Monate angespart werden. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 15 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Der Betrag kann beispielsweise monatlich, quartalsweise, halbjährlich in Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag für eine Vielzahl oder aber auch nur für ein Angebot der Teilhabe beansprucht werden.

Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden. Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft oder Ferienfreizeit) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips in Anspruch genommen werden.

Sofern ein früherer Anspruch nachgewiesen wird, kann die Leistung für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben auch für einen Zeitraum vor der Antragstellung bewilligt werden.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule), vergleichbar angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Workshops in Museen oder geführte Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen).

Es können Teilnahme-, Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden. Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten z.B. Prager-Eltern-Kind-Programm („PEKiP“), Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen, Kurse bzw. Unterricht im religiösen Zusammenhang. Als Anbieter für Unterricht in künstlerischen Fächern kommen Vereine, Verbände, kommerzielle Anbieter als auch Privatpersonen in Betracht, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Der Unterricht in künstlerischen Fächern kann aber auch durch zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik-, Computer-, Englischkurse) oder Schulen (JeKits, Foto-AG, Literatur-AG) stattfinden.

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte »kleine Sprachen«, die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben.

Unter den vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des »Mitmachens« pädagogisch betreut werden.



Der Begriff der Freizeit ist auszulegen. Er umfasst betreute Mehrtagesveranstaltungen und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Trägern z.B. Wohlfahrtsverbänden angeboten werden.

Es muss sich bei allen drei Formen der Teilhabeleistungen um geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II bzw. § 34a SGB XII handeln. Die Prüfung der Geeignetheit der Leistungsanbieter erfolgt durch die Kreisverwaltung Unna, sobald sich ein Anbieter im BuT-Konto registriert. Die im BuT-Konto freigegebenen Anbieter sind geprüft und geeignet.

Neben den genannten drei Formen der Teilhabeleistungen können auch weitere tatsächliche Aufwendungen wie Ausrüstungsgegenstände berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es der leistungsberechtigten Person im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Budgetbildung beginnt mit dem Monat der Antragstellung. Ein Übertrag aus einem vorherigen Bewilligungszeitraum ist insoweit möglich, dass der Gesamtanspruch für ein Jahr 180,00 € nicht übersteigen darf.

Anlage 1 Höhe des Schulbedarfs

Kalenderjahr	Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr im Kalenderjahr zum 01.08.	Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr im Kalenderjahr zum 01.02.
2020	100,00 €	50,00 €
2021	103,00 €	51,50 €
2022	104,00 €	52,00 €

